

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1970

Herrn Vorsitzenden
des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Werner Kalinka, MdL

im Hause

Wolfgang Kubicki

Fraktionsvorsitzender

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881481
Telefax: 0431/9881496
E-Mail: wolfgang.kubicki@fdp-sh.de
Internet: www.fdp-sh.de*

FDP

Die Liberalen

19.04.2007

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 18.04.2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte des Ausschusses, meine rechtlichen Bedenken in Schriftform unter Beifügung von Entscheidungen bzw. Literatur zur Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein über den Verkauf von Forderungen an einen US Fonds durch die Sparkasse Südholstein zu übermitteln, komme ich gerne nach.

Hierbei ist es unvermeidlich, der Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes vom 10. April 2007 durch deren Justitiar Hummert, die dem Bericht und der Bewertung des Innenministeriums als Anlage beigefügt war, zumindest in zwei Punkten entschieden entgegen zu treten.

Die Behauptung, der Bundesgerichtshof habe in seinem Urteil vom 10.03.1983 (Fall Poullain) zwar die Amtsträgereigenschaft

von Vorstandsmitgliedern der Westdeutschen Landesbank bejaht, in seiner Entscheidung „bemerkenswerterweise“ aber „offen gelassen“, ob die West LB, soweit sie neben den genannten öffentlichen Aufgaben auch „Bankgeschäfte aller Art“ betreibt, und demzufolge als Geschäftsbank tätig ist, gleichfalls Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahrnimmt und deshalb ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet ebenfalls öffentliche Verwaltung ist“ sowie die weitere Behauptung, an der rechtlichen Beurteilung, Vorstände von öffentlich-rechtlichen Sparkassen als Amtsträger im Strafrecht zu qualifizieren, werde insbesondere in neuerer Zeit von der „herrschenden Meinung in der Literatur“ sehr deutlich Kritik geübt, sind unzutreffend und stellen in der Konsequenz eine bewusste Irreführung sowohl des Innenministeriums, als auch der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages dar.

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

Bereits der Leitsatz der Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH vom 10.03.1983 - 4 StR 375/82 - widerlegt die bewusste Irreführung durch den Sparkassen- und Giroverband. Dort heißt es:

„Die Vorstandsmitglieder der Westdeutschen Landesbank sind Amtsträger im Sinne des StGB § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buch c **auch dann, wenn sie im Geschäftsbankenbereich tätig werden.**“

Hierauf werde ich im Folgenden noch weiter eingehen.

Auch die Behauptung, der Aufsatz von Nobbe in WM 2005, 1537 gebe „die herrschende Meinung in der Literatur wieder“, ist in bemerkenswerter Weise falsch, weil Nobbe selbst in seinem Aufsatz ausführt:

„In Betracht zu ziehen ist ein Abtretungsverbot gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB mit Rücksicht auf das Bankgeheimnis **nur bei Darlehensforderungen von öffentlichen Sparkassen und**

Landesbanken. Insbesondere in der strafrechtlichen Rechtsprechung und Literatur wird überwiegend die Ansicht vertreten, die Tätigkeit öffentlicher Sparkassen und Landesbanken sei grundsätzlich öffentliche Verwaltung im Sinne des § 11 Nr. 2 c StGB, Vorstände und Bedienstete seien deshalb Amtsträger im Sinne der §§ 11 Nr. 2, 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB ...

Die **herrschende Meinung** geht für den Geschäftsbankbereich von öffentlichen Sparkassen und Landesbanken ... jedenfalls inzwischen an der Lebenswirklichkeit völlig vorbei.“ (Nobbe, WM 2005, 1537, 1542 – Ziff. 2 b).

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

Um sich der - strafrechtlichen - Fragestellung zu nähern, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 203 StGB näher zu untersuchen.

Diese Norm schützt zunächst in Abs. 1 das den dort unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Berufsheimnisträgern durch Mandanten/Kunden anvertraute „Geheimnis“, das zum persönlichen Lebensbereich gehört oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist, gegen **unbefugte** Offenbarung. Diesen Berufsheimnisträgern sind im strafrechtlichen Sinn gem. § 203 Abs. 2 StGB gleichgestellt Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen sowie die weiteren unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Es geht bei der Frage des rechtmäßigen Handelns der vertretungsberechtigten Personen der Sparkasse Südholstein gerade nicht um die Frage eines allgemeinen Bankgeheimnisses, das es zu wahren gilt, jedoch strafrechtlich nicht bzw. nur unzureichend geschützt ist, sondern um die Frage, ob die Vertretungsorgane einer öffentlich rechtlichen Sparkasse anders zu behandeln sind als die Vertretungsorgane oder Mitarbeiter einer privaten Bank.

Nur wenn diese Frage bejaht wird, muss man sich der weiteren Frage zuwenden, ob ein Forderungsverkauf ein unbefugtes

Offenbaren eines anvertrauten persönlichen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses darstellt.

Die Frage der Amtsträgereigenschaft von Vorständen und Mitarbeitern öffentlich rechtlicher Kreditinstitute haben der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 10.03.1983, 4 StR 375/82, und ihm vorlaufend das OLG Hamm mit seiner Entscheidung vom 09.07.1980, 5 Ws 28/80, in einer solchen Eindeutigkeit und ausnahmslos bejaht, dass die Recherche in der **strafrechtlichen** Literatur keine kritische oder in Frage stellende Meinung zu Tage fördert.

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

Dies mag daran liegen, dass der BGH die Amtsträgereigenschaft nicht an der Tätigkeit ausrichtet, sondern an dem Errichtungszweck der öffentlich rechtlichen Anstalt bzw. an der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgabe einer am Gemeinwohl orientierten Kreditvergabe.

Er hat hierzu im Einzelnen ausgeführt:

„Der BGH hat bereits – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts – ausgesprochen, dass die Tätigkeit der öffentlichen Sparkassen aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und staatlichen Zwecken dient, dass sie also öffentliche Verwaltung in dem dargelegten Sinn ist.

Dies ergibt sich aus dem öffentlichen Auftrag, der den Sparkassen erteilt ist und der vornehmlich darin besteht, den Sparsinn zu fördern und zur sicheren Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern Gelegenheit zu geben ... Die gleiche Auffassung vertritt das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwGE 41, 195, 196 ff m. w. Nachw.).

Sie lässt sich – sinngemäß – auch dem Bericht der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung (BT Drucksache V/3500), der sogenannten Wettbewerbsenquete entnehmen und wird – soweit ersichtlich – überwiegend auch im Schrifttum vertreten. ...

Für die Sparkassen des Landes ... ist dieser öffentliche Auftrag ... gesetzlich festgelegt. ...“ (BGH 4 StR 375/82, zitiert nach Juris, Rn. 28 f).

Und der BGH führt weiter aus:

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

„Ob die B, soweit sie neben den genannten Aufgaben ... „Bankgeschäfte aller Art“ betreibt und demzufolge als Geschäftsbank tätig ist, gleichfalls Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahrnimmt, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet deshalb ebenfalls öffentliche Verwaltung ist – das Landgericht verneint, die Revision bejaht dies -, kann hier offen bleiben. **Ihre Vorstandsmitglieder jedenfalls sind, auch soweit sich ihre Tätigkeit auf den Geschäftsbanksektor erstreckt, Amtsträger in dem dargelegten Sinn.**“ (ebenda Rn. 34)

Der BGH führt schließlich über mehrere Seiten aus, dass und warum bei einer öffentlich-rechtlichen Bank oder öffentlich rechtlichen Sparkasse die dem Vorstand obliegende Führung der Geschäfte, auch soweit sie den Geschäftsbankenbereich betreffen, unter Berücksichtigung der Belange staatlicher Daseinsvorsorge erfolgen und erläutert, dass auch insoweit, jedenfalls wegen der Einheitlichkeit des Bank- bzw. Sparkassenbetriebes eine Differenzierung **grundsätzlich** nicht möglich ist.

Schließlich stellt der BGH fest:

„Die Amtsträgereigenschaft steht auch – entgegen der Ansicht des Landgerichts – durchaus nicht im Widerspruch zu dem mit der privatrechtlichen Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses verfolgten Zweck. Denn die „für eine erfolgreiche Teilnahme der B am Wettbewerb“ erforderliche „Entfaltung unternehmerischer Initiative durch den Vorstand der Bank, Entscheidungsspielraum und Risikobereitschaft“ sowie die „Führung der Bank nach Rentabilitätsgesichtspunkten“ ... werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Amtsträgereigenschaft hat im wesentlichen nur zur Folge, dass der Angeklagte nicht gegen die Bestechungstatbestände (§§ 331 und 332 StGB) und einige andere Straftatbestände (zB Verletzung von Dienst- oder von Privatgeheimnissen, § 353 b, § 203 Abs. 2 StGB) verstoßen durfte.“ (ebenda, Rn. 43).

„Noch deutlicher hat dies das OLG Hamm zum Ausdruck gebracht in seiner Entscheidung vom 09.07.1980, 5 Ws 28/80.

Es hat dort ausgeführt:

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

„Nach Auffassung des Senats nimmt die W. im Gegensatz zu der Ansicht des Landgerichts aber auch insoweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, als sie im Wettbewerb mit den privaten Kreditinstituten Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG betreibt. Auch in diesem Bereich erfüllt sie Aufgaben der Daseinsvorsorge und ist nicht rein erwerbswirtschaftlich-fiskalisch orientiert. ...

Die der W. eingeräumte Befugnis, im allgemeinen Geschäftsbankenbereich tätig zu werden, kann nicht unter rein erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute verdanken überwiegend ihre Entstehung, dass der Staat es aus wirtschaftspolitischen Gründen für erforderlich gehalten hat, bestimmte bankgeschäftliche Tätigkeiten, die von der privaten Kreditwirtschaft nicht oder nicht in dem für erforderlich gehaltenen Umfang durchgeführt wurden, durch eigene Institute wahrnehmen zu lassen. Diese öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute hatten und haben dadurch den besonderen Auftrag, im Sinne der Daseinsvorsorge bestimmte Lücken in der Versorgung der Bevölkerung mit Bankleistungen zu schließen und das Leistungsangebot der privaten Kreditwirtschaft im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu ersetzen (BT-Drucksache V/3500, S 40 ff; Beck Kreditwesengesetz, I. Ergänzungsband M 10b S. 65). Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Institute sind aus helfenden, fördernden, im Wettbewerb ausgleichenden, kontrollierenden und lenkenden Funktionen gewidmet, auf die die Kreditwirtschaft nicht ohne die Gefahr ernsthafter Störungen verzichten kann. Wegen seiner zentralen Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft bedarf das Geldwesen und Kreditwesen stets der Kontrolle und Lenkung durch den Staat. ...

Dass die Erfüllung dieses Auftrags gleichzeitig private Interessen befriedigt, die ebenso gut von privaten Kreditinstituten wahrgenommen werden können, kann dabei keine entscheidende Rolle spielen; **entscheidend muss sein, dass die Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nicht von privaten Interessen beeinflusst werden.**“ (OLG Hamm, 5 Ws 28/80, zitiert nach Juris, Rn. 16 ff).

Das OLG Hamm zitiert zur Begründung seiner Entscheidung aus der BT-Drucksache V/3500 S. 42, und ich will dieses Zitat nicht nur aus Überzeugung, sondern auch deshalb übernehmen, weil es zur Erwidern auf die Ansicht von Nobbe in WM 2005, 1537 ff., führt.

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

Das OLG rezitiert:

„Wenn die Aufgaben, zu deren Erfüllung öffentlich-rechtliche Kreditinstitute errichtet wurden, im Laufe der Entwicklung auch für private Kreditinstitute auf die Dauer interessant werden, die entsprechenden Geschäfte deshalb von ihnen aufgenommen, in ausreichendem Maße und zu annehmbaren Konditionen durchgeführt werden, so verliert der öffentliche Auftrag viel von seinem ursprünglichen Gewicht. Die Errichtungskörperschaft wird sich damit früher oder später vor die Notwendigkeit gestellt sehen, den Standort ihres öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts neu zu bestimmen. Die hierdurch aufgeworfenen Fragen können freilich nicht ohne eingehende Analyse der jeweiligen Situationen und der langfristigen Entwicklungstendenzen beantwortet werden. Grundsätzlich können folgende Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen: Die gewandelten Verhältnisse mögen dazu führen, dass Umfang und Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Instituts mehr und mehr schrumpfen, so dass eine Liquidation letztlich ohne Störung der Versorgung der Bevölkerung mit Bankleistungen möglich ist. In bestimmten Einzelfällen wird es sinnvoll sein, den Instituten neue Aufgaben von besonderem öffentlichen Interesse zu übertragen. In anderen Fällen wird sich dagegen die Frage stellen, **die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in private Rechtsform zu überführen**, wenn ihre Einbeziehung in die (mittelbare) Staatsverwaltung und die mit dem öffentlich-rechtlichen Status verbundenen **Vorteile und Nachteile** von der Sache her nicht mehr gerechtfertigt sind. Solange sich die Verhältnisse, insbesondere die Entwicklungstendenzen, allerdings nicht klar genug übersehen lassen, dürften derart einschneidende Maßnahmen noch nicht vertretbar sein. ...“ (ebenda, Rn. 23).

Rechtsprechung und Literatur knüpfen ersichtlich nicht an die Tätigkeit, sondern an den Status des Instituts, das heißt an seinem Auftrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an, um die Amtsträgereigenschaft uneingeschränkt zu bejahen und damit – mittelbar – den Schutz der Privat-, Betriebs- und Geschäftsge-

heimnisse über die Strafnorm des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB sicherzustellen.

Dies unterscheidet öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Übrigen von Privatbanken.

Deshalb wird in der strafrechtlichen Literatur auch die Forderung erhoben, Vorstände und Mitarbeiter **privatrechtlich organisierter Banken** in den Adressatenkreis des § 203 Abs. 1 StGB aufzunehmen.

So führt Tiedemann in NJW 2003, 2213, 2214 aus:

„Einen weitergehenden Schutz auch wahrer Angaben zur Kredit(un)würdigkeit bietet § 203 Abs. 2 StGB, jedoch nur für den speziellen Täterkreis der Vorstände usw., (vgl. § 14 StGB) von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, also vor allem der Sparkassen. Diese Beschränkung ist wenig einsichtig und die Nichtaufnahme der Vorstände (usw.) privat-rechtlich organisierter Banken in § 203 Abs. 1 StGB daher seit langem Gegenstand scharfer Kritik.“

Auch Otto hat in Wistra 1995, 323, 327 erläutert:

„Der Inhalt konkreter Bankgeschäfte fällt nicht nur unter das Bankgeheimnis, er stellt in der Regel auch ein Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dar. **Dieses Geheimnis ist einem in einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut Tätigen als Amtsträger anvertraut, zumindest aber sonst bekannt geworden, wenn er die Kenntnis im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt hat.**“

Es mag sein, dass mittlerweile die Tätigkeit der Sparkassen von denen der privaten Banken nicht mehr zu unterscheiden ist, sie im Wettbewerb stehen – obwohl sie nicht gewinnorientiert sind -, aber dies führt nicht zur Aberkennung der Amtsträgereigenschaft ihrer Mitarbeiter bzw. Vorstände, so lange die rechtlichen Grundlagen nicht verändert wurden.

Nur wenn die Sparkassen keine Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge mehr wahrnehmen, insbesondere ihre Gemeinwohlorientierung entfällt und auch sonstige Beschränkungen ihrer privatwirtschaftlichen bzw. erwerbswirtschaftlichen Betätigung aufgehoben werden, würde

auch die Amtsträgereigenschaft ihrer Mitarbeiter nicht mehr angenommen werden können.

Dies sieht der 11. Zivilsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 27.02.2007, XI ZR 195/05 offenbar auch, jedenfalls als Problem, denn er führt aus:

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

„Nach diesen Entscheidungen folgt das Abtretungsverbot aus einem Verstoß gegen § 134 BGB i.V. mit § 203 Abs. 1 StGB. Dieses Verbotsgesetz stellt die unbefugte Offenbarung eines anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen fremden Geheimnisses durch die in § 203 Abs. 1 Nr. 1 – 6 StGB aufgeführten Berufsangehörigen unter Strafe.

Für die Verletzung des Bankgeheimnisses durch Vorstandsmitglieder oder Angestellte **eines privaten Kreditinstituts oder - wie hier einer Genossenschaftsbank** - sieht das Strafgesetzbuch keine Sanktion vor. Eine analoge Anwendung des § 203 Abs. 1 StGB scheidet wegen Art. 103 Abs. 2 GG von vornherein aus.“

Eine solche strafrechtliche Sanktion wäre allerdings für Vorstandsmitglieder und Angestellte eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts festzustellen, wenn deren Amtsträgereigenschaft bejaht würde, was in der strafgerichtlichen Rechtsprechung und der Strafrechtswissenschaft bisher einhellig vertreten wird.

Um es abschließend zu verdeutlichen:

Es kommt - auch entgegen der Auffassung des Sparkassen- und Giroverbandes in seiner Stellungnahme vom 10. April 2007 - überhaupt nicht darauf an, ob und wenn ja welche Teile der geschäftlichen Tätigkeit eines öffentlich-rechtlichen Instituts öffentliche Verwaltung darstellen oder nicht, um die Amtsträgereigenschaft eines Vorstandes oder eines Mitarbeiters eines solchen Instituts im strafrechtlichen Sinne zu begründen. Entscheidend ist allein, dass es einen öffentlichen Auftrag gibt, dass jedenfalls (noch) eine Tätigkeit im Rahmen der Daseinsvorsorge ausgeübt wird. Eine Differenzierung nach der

Tätigkeit innerhalb des Instituts scheidet aus rechtlicher, insbesondere strafrechtlicher Sicht aus, da das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut unter einer einheitlichen Leitung steht. Wer dies ändern will, muss das Gesetz ändern oder die Rechtsform des Instituts **und** seine Aufgabenstellung.

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

Dass die Kunden der Sparkasse ihre persönlichen Daten durch Mitteilung an Bankmitarbeiter im strafrechtlichen Sinne „anvertraut“ haben, ist so offenkundig, dass es keiner weiteren Darlegung bedarf.

Die letztlich spannende Frage ist die, ob dieses fremde Geheimnis „Unbefugten“ offenbart wird, wenn im Rahmen eines Forderungsverkaufs das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut seine Forderungen gegen seine Kunden (Darlehnsnehmer) an Dritte abtritt und damit die Tatsache der Geschäftsbeziehung wie auch ihren Inhalt einem Dritten zugänglich macht.

Dies wäre dann nicht der Fall, wenn die Kunden eingewilligt oder zugestimmt hätten, da damit das Merkmal des „unbefugten“ Offenbarens entfielen.

Mir ist nicht bekannt, ob in den Kreditverträgen eine entsprechende Befugnis zur Weitergabe der Daten (außerhalb der Schufa) vereinbart wurde.

Sollten solche Vereinbarungen nicht bestehen, kann auch mit dem Institut einer konkludenten Zustimmung durch Teilnahme am Geschäftsverkehr („die Kunden wissen doch im allgemeinen Geschäftsverkehr, dass „Banken“ sich so verhalten“) das Tatbestandsmerkmal des „Unbefugten“ nicht beseitigt werden. Die Befugnis muss ausdrücklich erteilt werden.

Da der BGH in vielfältigen Entscheidungen zu den Normadressaten in § 203 Abs. 1 Nr. 1 – 6 bereits judiziert hat, dass die Weitergabe von Mandantendaten (an Inkassobüros) eine unbefugte Weitergabe der erlangten Informationen im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB ist, bedarf es keiner weitergehenden Erörterung, ob dies in einem vergleichbaren Fall für Mitarbeiter und Vorstände einer Sparkasse ebenfalls gilt, die – soweit ihre Amtsträgereigenschaft bejaht wird – gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB den Berufsgeheimnisträgern in § 203 Abs. 1 StGB „gleichgestellt“ sind.

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein

Das hiergegen ins Feld geführte Argument des Sparkassen- und Giroverbandes in seiner Stellungnahme vom 10. April 2007, auch im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung der Darlehensforderung (oder von Honoraren) werde ebenfalls ein Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis „offenbart“ und deshalb könne dies im Rahmen einer Forderungsabtretung ebenfalls geschehen, ist an Trivialität nicht zu überbieten. Im (zivil-) gerichtlichen Verfahren sind zunächst nur die Parteien des Rechtsstreites und das Gericht Informationsinhaber, dies kann – gelegentlich – durchbrochen werden durch die gesetzliche Anordnung einer öffentlichen Verhandlung.

Die Informationsweitergabe an unbeteiligte Dritte ist jedoch, anders bei der Abtretung der Forderung an Dritte oder der Übertragung an ein Inkassounternehmen – notwendige **Nebenfolge** der Durchsetzung eigener Ansprüche, nicht deren Hauptzweck.

Nicht der Normadressat des § 203 StGB offenbart im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ein Privat-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, sondern das Gericht im Rahmen seiner gesetzlich geregelten Verfahrensführung.

Nach alledem liegt nach meiner festen Überzeugung durch den Forderungsverkauf der Sparkasse Südholstein an einen

unbeteiligten Dritten ein Verstoß gegen § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor, soweit die Kunden der Forderungsabtretung bzw. dem Forderungsverkauf nicht zugestimmt haben.

Hierauf hätte die Sparkassenaufsicht des Innenministeriums entsprechend reagieren und nach den Regelungen des Sparkassengesetzes diesen Forderungsverkauf unterbinden müssen.

Nach meiner Auffassung ist die Sparkassenaufsicht ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen.

Ob hieraus eine Nichtigkeit des Geschäftes gemäß § 134 BGB, § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB hergeleitet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

Angesichts der Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit der Abtretungen von Honorarforderungen der Berufsgeheimnisträger an Inkassounternehmen dürfte diese zumindest dann zu bejahen sein, wenn eine entsprechende Zustimmungserklärung der Kunden nicht vorliegt.

Ich habe darauf verzichtet, Entscheidungen, Kommentarliteratur und Aufsätze beizufügen.

Ich bin jedoch hierzu auf Anforderung gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ulf Gier', written in a cursive style.

FDP-Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein